

Einkaufskooperationsvereinbarung

zwischen

1. der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2, 30159 Hannover

und

2. der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
Hildesheimer Straße 20, 30159 Hannover

und

3. dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer,
Karl-Wiechert-Allee 60 c, 30625 Hannover

Die Vertragsparteien beabsichtigen, den leitungsgebundenen Energiebezug im Elektrizitätsbereich für ihre Liegenschaften und Anlagen gemeinsam europaweit auszuschreiben. Zur Regelung der Durchführung dieses Vorhabens wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Landeshauptstadt Hannover führt im eigenen Namen und im Namen der Vertragsparteien zu 2) und 3) auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine europaweite Ausschreibung des leitungsgebundenen Energiebezugs durch. Die Vertragsparteien zu 2) und 3) bevollmächtigen die Landeshauptstadt Hannover, in ihrem Namen die für das Aus-

schreibungsverfahren erforderlichen Willenserklärungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gemäß § 2 und § 3 abzugeben.

§ 2

- (1) Gegenstand der durchzuführenden Ausschreibung ist die Stromlieferung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 01.01.2006 (eilvernehmlich verlängerbar bis 31.12.2008).
- (2) Die Bestimmung der zu beliefernden Liegenschaften und Anlagen obliegt den einzelnen Vertragsparteien. Die Vertragsparteien zu 2) und 3) stellen der Landeshauptstadt Hannover insoweit alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 3

- (1) Der Landeshauptstadt Hannover obliegt als Vergabestelle die ordnungsgemäße Abwicklung der Ausschreibung und die Durchführung eines möglichen Nachprüfungsverfahrens. Im Rahmen der Ausschreibung ist sie im Außenverhältnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Vertragsparteien zu 2) und 3) berechtigt.
- (2) Inhalt und zeitlicher Ablauf der Ausschreibung sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Die Landeshauptstadt Hannover unterrichtet die Vertragsparteien zu 2) und 3) über den Verfahrensfortgang und alle wesentlichen Fragen der Ausschreibung.
- (3) Im Verhältnis zur Landeshauptstadt Hannover kann jede Vertragspartei die Aufhebung der Ausschreibung verlangen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 26 Nr. 1 VOL/A erfüllt sind. Die Erteilung des Zuschlages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien zu 2) und 3).

§ 4

- (1) Nach Erteilung des Zuschlages (§ 25 Nr. 3 VOL/A) ist jede Vertragspartei befugt, die Rechte aus dem Stromlieferungsvertrag, die allein ihre Abnahmestellen betreffen, eigenständig gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Im Übrigen sind die Vertragsparteien zur Gesamtvertretung berechtigt.
- (2) Jede Vertragspartei kann verlangen, dass der Stromlieferungsvertrag nach Ablauf der zweijährigen Vertragslaufzeit nicht verlängert wird.

§ 5

Im Verhältnis untereinander haben die Vertragsparteien für die eigenübliche Sorgfalt einzustehen.

§ 6

Die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen, die bei der Ausschreibung mitwirken, trägt die beauftragende Vertragspartei selbst. Die übrigen Kosten der Ausschreibung einschließlich der Kosten eines möglichen Nachprüfungsverfahrens tragen die Vertragsparteien

je zu einem Drittel. Diese Kostenteilung gilt auch für Schadensersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausschreibung geltend machen.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie endet mit Ablauf des abzuschließenden Stromlieferungsvertrages.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

Hannover, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover